



Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i.V. m. Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-) erläßt die Gemeinde Bockhorn nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Bockhorn werden gemäß Lageplan M = 1 : 1000 ersichtlicher Darstellung festgelegt.
 Der Lageplan vom 30.05.2001 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben, bzw. kleineren Handwerks-Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.
 Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/ kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung wurde am 18.03.2003 mit Schreiben vom Landratsamt Erding unter AZ. 42/610-4/2 genehmigt und am 03.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.
 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 06.04.2003



H. Schreiner
 H. Schreiner, 1. Bgm.

Kirchasch, den 11.06.2001
 geändert, den 06.04.2003

INGENIEURBÜRO
 FRANZ X. BAUER
 Beratender Ing./BYIK Bau
 Planung/Statik/Bauleitung
 Pfaffenstraße 9 Kirchasch
 85461 BOCKHORN
 Tel. 08122/3206 Fax 49694